

3973

KR-Nr. 329/2000

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Einzelinitiative Regula Hess Dzemaili, Effretikon,
betreffend Erhöhung der Kinderzulagen**

(vom 15. Mai 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 12. Februar 2001 die nachfolgende, von Regula Hess Dzemaili, Effretikon, am 24. September 2000 eingereichte Einzelinitiative zu Bericht und Antrag überwiesen.

Antrag:

Erhöhung der Kinderzulage auf mindestens Fr. 200 pro Kind.

Begründung:

Der Rückgang der Geburten in unserem Land ist nicht auf einen fehlenden Wunsch nach Kindern zurückzuführen, sondern auf finanzielle Gründe und auf die Schwierigkeit, Familie und Beruf zu vereinbaren.

Eine Erhöhung des Kindergeldes ist angesichts der Tatsache, dass heute Kinderkriegen ein Armutsrisiko geworden ist, dringend notwendig. Da sich die Kinderzulagen zwischen 150 und 250 Franken bewegen, schlage ich Fr. 200 pro Kind als Minimum vor.

Dieses Geld ist gut investiert. Wenn die demografische Entwicklung der Schweiz so weitergeht, haben wir in Kürze auch wirtschaftliche Probleme, da es weniger Konsumenten geben wird.

Die einzige Alternative dazu wäre, Ausländer in die Schweiz zu holen, was natürlich nicht in diesem Masse erstrebenswert ist.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Am 1. Mai 2002 trat die Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (LS 836.1, OS 575.148) vom 26. November 2001 in Kraft. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern wohnhaft in der Schweiz erfolgt eine Erhöhung der Kinderzulagen auf Fr. 170 für Kinder bis zur Vollendung des 12. Altersjahres und danach bis zur Vollendung des 16. Altersjahres auf Fr. 195 pro Monat. Dieser Betrag gilt auch für Kinder in Ausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres und für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit mindererwerbsfähig sind, bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Sonderregelungen bestehen teilweise für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern ohne Wohnsitz in der Schweiz.

Mit dieser Gesetzesänderung wurde dem Anliegen der Einzelinitiative auf Erhöhung der Kinderzulagen in grundsätzlicher Hinsicht entsprochen. Eine weiter gehende Erhöhung erscheint im jetzigen Zeitpunkt indessen unrealistisch und ist abzulehnen. Abzulehnen wäre auch, auf eine einheitliche Höhe zurückzugehen, da das neue System bewusst die bei höherem Alter höheren Kosten berücksichtigt.

Der Regierungsrat hat schliesslich wiederholt darauf hingewiesen, dass Kinderzulagen keine existenzsichernden Leistungen sind (vgl. zum Beispiel Stellungnahme zu einer Motion betreffend Erhöhung der Kinderzulagen vom 3. Mai 2000, KR-Nr. 20/2000). Eine Erhöhung der nach dem Giesskannenprinzip ausgerichteten und im Übrigen bei weitem nicht allen Erwerbstätigen (z. B. Selbständigerwerbenden) zukommenden Kinderzulagen ist deshalb nicht ein geeignetes Mittel, um dem Armutsrisiko von Familien mit Kindern, namentlich von Familien mit mehreren Kindern, zu begegnen. Mit der Entgegennahme des Postulates KR-Nr. 109/2000 betreffend Bericht zur Lage der Familien im Kanton Zürich hat der Regierungsrat den Handlungsbedarf anerkannt und die Bereitschaft bekundet, mit diesem Bericht die Voraussetzung zu schaffen, dass Beiträge nicht nur für eine Gruppe von Kindern im Giesskannenprinzip ausgeschüttet werden, deren Eltern in einem Arbeitsverhältnis eingebunden sind.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative von Regula Hess Dzemaili nicht definitiv zu unterstützen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber
Buschor	Husi